

Vertrauen » Wertschätzung » voneinander Lernen  
Fehlerkultur » Respekt » Fairness » gemeinsam  
sungen finden » Verständnis » Transparenz » a  
Fehlern lernen » Miteinander » Vertrauen » W  
schätzung » voneinander Lernen » Fehlerkultu  
Respekt » Fairness » gemeinsame Lösungen fi



# **No blame-Kultur im Magistrat der Stadt Wien**

Paul Jauernig

## **Leitfaden für den Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden**



STRATEGIE  
DIALOG  
ZUKUNFT IM ZENTRUM

StadT  Wien

Der vorliegende Leitfaden wurde von Mag. Roland Walka, Mag.<sup>a</sup> Michaela Amschl, Mag. Rainer Wendel und Thomas Schuhböck erarbeitet.

Im Rahmen des Strategiedialogs wurde sie von der Arbeitsgruppe „Fehlerkultur“ adaptiert und zeitgleich mit den Publikationen *„Vertrauen und Wertschätzung. Konstruktiv mit Fehlern umgehen“* sowie *„Checkliste bei Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen“* aufgelegt.

# Leitfaden für den Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden

Ziel dieses Leitfadens ist ein strukturierter und ordnungsgemäßer Ablauf von Kontakten mit Strafverfolgungsorganen im Bereich des Magistrats der Stadt Wien. Es soll die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kooperativ und konstruktiv erfolgen sowie eine rasche und lückenlose Aufklärung von Straftaten ermöglicht werden. Da das Vorliegen eines strafrechtlichen Verdachts Strafverfolgungsorganen weitgehende Befugnisse erlaubt und oft rasche Maßnahmen geboten sind, soll der Leitfaden die Dienststellen bei den dabei auftretenden Rechtsfragen unterstützen.

## Inhalt

1. Grundsätzliches .....	4
2. Maßnahmen bei Eintreffen der Strafverfolgungsorgane (in der Regel Organe der Kriminalpolizei), die von allen Bediensteten zu beachten sind .....	5
3. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane, die von Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern (bzw. den von diesen Beauftragten) zu beachten sind .....	5
4. Maßnahmen nach dem Kontakt mit den Strafverfolgungsorganen .....	7
5. Weitere Hinweise .....	7
6. Sicherheitspolizeigesetz .....	9
7. Handlungsanleitung der MA 14 .....	9
Anhang I: Auszug aus der Strafprozessordnung 1975 (StPO) .....	12
Anhang II: Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) .....	21
Anhang III: Auszug aus dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) .....	25

## 1. Grundsätzliches

Ziel dieses Leitfadens ist ein strukturierter und ordnungsgemäßer Ablauf von (Erst-)Kontakten mit Strafverfolgungsorganen im Bereich des Magistrats der Stadt Wien. Es soll die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen kooperativ und konstruktiv erfolgen sowie eine rasche und lückenlose Aufklärung von Straftaten ermöglicht werden. Die Wahrung der Interessen der Stadt Wien als Dienstgeberin sowie allfällige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten bleiben davon unberührt.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung geben bei Erhebungen von Organen der Strafverfolgungsbehörden<sup>1</sup> in Dienststellen der Stadt Wien, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen. Da das Vorliegen eines strafrechtlichen Verdachts Strafverfolgungsorganen weitgehende Befugnisse erlaubt und oft rasche Maßnahmen geboten sind, soll der Leitfaden die Dienststellen bei den dabei auftretenden Rechtsfragen unterstützen.

Erhebungen können jedoch auch im Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) stehen, die ebenfalls Befugnisse der Polizei vorsehen. Auch dazu bietet der Leitfaden eine Hilfestellung.

---

<sup>1</sup> „Strafverfolgungsbehörden“ sind grundsätzlich all jene Behörden, die mit der Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen beauftragt sind (bspw. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Bundespolizeibehörden und das Bundeskriminalamt).

## 2. Maßnahmen bei Eintreffen der Strafverfolgungsorgane (in der Regel Organe der Kriminalpolizei), die von allen Bediensteten zu beachten sind:

- 2.1 Erfragen des Erscheinungsgrundes.
- 2.2 Einsichtnahme in den Dienstausweis des Strafverfolgungsorgans.
- 2.3 Dokumentation des Namens, der Ausweisnummer und der Dienststelle des einschreitenden Organs.
- 2.4 Erfragen der Rechtsgrundlage der Ermittlungstätigkeit.
- 2.5 (Telefonische) Information der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters sowie der bzw. des Vorgesetzten.

## 3. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane, die von Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern (bzw. den von diesen Beauftragten) zu beachten sind:

3.1 Bei bloßen *Auskunftsersuchen* kann dem Strafverfolgungsorgan (freiwillig) jedenfalls mitgeteilt werden, was auch einer Bürgerin bzw. einem Bürger ohne spezielle Parteienrechte mitgeteilt werden kann.

3.2 *Sicherstellungen* (§§ 109 bis 114 StPO, § 99 StPO):

*Rechtslage:* Die Sicherstellung kann von der Staatsanwaltschaft angeordnet oder in Ausnahmefällen (z.B. Gefahr im Verzug) ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei durchgeführt werden.

- Soweit vorhanden, ist der Auftrag der Staatsanwaltschaft zu verlangen.
- Sicherzustellende Gegenstände<sup>2</sup> bzw. auf Datenträgern gespeicherte Informationen sind jedenfalls herauszugeben, nach Möglichkeit in (elektronischer) Kopie; es ist dabei die in der Handlungsanleitung der MA 14 dargestellte Vorgehensweise zu beachten (Beilage zum Leitfaden).
- Eine Bestätigung über die Sicherstellung ist einzufordern (diese ist gleich oder binnen 24 Stunden auszuhändigen).

3.3 *Durchsuchungen von Orten und Gegenständen – „Hausdurchsuchung“* (§§ 119 bis 122 StPO, § 99 StPO):

*Rechtslage:* Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen, die durch das Hausrecht geschützt sind (z.B. Büro), kann von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet oder bei Gefahr im Verzug ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Z.B. Akten, Computer, Festplatten.

- Soweit vorhanden, sind der Auftrag der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Bewilligung zu verlangen.
- Den einschreitenden Organen ist der Zutritt bzw. Zugriff jedenfalls zu ermöglichen.
- Eine Bestätigung über die Durchsuchung und deren Ergebnis ist einzufordern (diese ist gleich oder binnen 24 Stunden auszuhändigen).

### 3.4 *Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen* (§ 76 StPO):

= die Unterstützung der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde durch eine andere Behörde in Form von Auskünften, Akteneinsichten und sonstigen Hilfeleistungen.

*Rechtslage:* Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

- Der Umfang, der Rechtsgrund und der Zweck eines Amts- bzw. Rechtshilfeersuchens müssen möglichst konkret feststehen, da die Behörden nicht mehr an Daten einsehen bzw. übermittelt bekommen dürfen als vom Zweck des Ersuchens gedeckt ist. Es soll daher entweder vom ermittelnden Organ das Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen schriftlich verlangt oder mündliche Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen genau dokumentiert werden.

Ermittlungen wegen *Straftaten gegen eine bestimmte Person* (darunter fällt z.B. auch die Zulassungsbesitzerin bzw. der Zulassungsbesitzer eines Kfz, die bzw. der namentlich noch nicht bekannt ist):

- Akteneinsicht ist im Ausmaß des Amts- bzw. Rechtshilfeersuchens zu gewähren.
- Auskünfte dürfen unter Bezugnahme auf die Amtsverschwiegenheit und den Datenschutz nur verweigert werden, wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

*Hinweis:* Nach Möglichkeit kann auch ein (Folge-)Termin in der Dienststelle vereinbart bzw. eine schriftliche Ladung oder ein schriftliches Ersuchen um Aktenübermittlung gefordert werden (siehe dazu Punkt 5.5 und 6).

Ermittlungen zur Aufklärung bloß *vermuteter Straftaten durch unbekannt Täterinnen bzw. Täter:*

- Es sind ohne vorherige Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch die MDR-ZS weder Auskünfte, die Amtsgeheimnisse betreffen, zu erteilen, noch ist Akteneinsicht zu gewähren.
- Bei Dringlichkeit ist eine telefonische Entbindung durch die MDR-ZS zu erwirken.

*Hinweis:* Nach Möglichkeit kann auch ein (Folge-)Termin in der Dienststelle vereinbart bzw. eine schriftliche Ladung oder ein schriftliches Ersuchen um Aktenübermittlung gefordert werden (siehe dazu Punkt 5.5 und 5.6).

## 4. Maßnahmen nach dem Kontakt mit den Strafverfolgungsorganen

Eine genaue (chronologische) Dokumentation des Vorfalls ist vorzunehmen:

- 4.1 Grund des Erscheinens, Rechtsgrundlage der Ermittlungen,
- 4.2 Namen, Ausweisnummern und Dienststelle der einschreitenden Organe,
- 4.3 Umfang der Ermittlungstätigkeit, beteiligte Personen, erteilte Auskünfte,
- 4.4 ausgehändigte Akten bzw. elektronische Daten oder andere Gegenstände,
- 4.5 Auftrag der Staatsanwaltschaft und Bestätigung bei Sicherstellungen und Hausdurchsuchungen,
- 4.6 soweit bekannt, weitere Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörde.

## 5. Weitere Hinweise

5.1 Etwaige Bedenken der Strafverfolgungsorgane gegen dienstrechtliche Veranlassungen, die sich allenfalls aus den polizeilichen Ermittlungen ergeben, sind zu erfragen.<sup>3</sup>

Inwieweit diesen Bedenken gefolgt werden kann, muss im Einzelfall abgewogen werden. Kriminalpolizeiliche Ermittlungsschritte sollen nicht behindert werden, dringend gebotene Informationspflichten gegenüber vorgesetzten Dienststellen sowie Maßnahmen zum Schutz von Bediensteten und von Kundinnen und Kunden müssen jedoch zeitnah gesetzt werden. In arbeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht können darüber hinaus Fristen zu beachten sein.

5.2 Bei *telefonischem Erstkontakt* mit Strafverfolgungsorganen ist zu beachten:

- Da bei telefonischen Auskünften in der Regel keine Sicherheit über die Identität der Anruferin bzw. des Anrufers besteht, ist auf die Amtsverschwiegenheit und den Datenschutz besonders zu achten.
- Bei Aktenübermittlungsersuchen ist Schriftlichkeit erforderlich.
- Wenn Ermittlungen vor Ort telefonisch angekündigt werden, sind allenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen von Beweismitteln (z.B. Akten) umgehend vorzunehmen.

<sup>3</sup> Zur Führungsverantwortung und Wahrnehmung der dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Regelungen durch die Dienststellen siehe insbesondere den Erlass vom 30. März 2004, MD-766-1/04.

5.3 Bei mündlichem Auskunftersuchen bzw. bei Amts- und Rechtshilfeersuchen genügt es grundsätzlich, wenn Strafverfolgungsorgane ihre Angaben (Identität, Rechtsgrund und Zweck der Ermittlungstätigkeit, Umfang der Befugnis etc.) glaubhaft machen.

5.4 Allfällige Melde- und Informationspflichten der Dienststelle sind zu beachten.

5.5 Bei einer förmlichen Ladung zur Vernehmung durch Strafverfolgungsbehörden ist vorher eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch die MDR zu beantragen. Ohne eine derartige Entbindung dürfen Auskünfte über Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, nicht erteilt werden.

5.6 Bei schriftlichen Aktenübermittlungersuchen im Wege der Amts- bzw. Rechtshilfe ist eine Aktenkopie anzufertigen und die Dienststelle hat zu prüfen, ob durch die Aktenübersendung Interessen der Stadt nachteilig berührt werden bzw. ob gegen die Aktenübersendung sonstige Bedenken bestehen.<sup>4</sup> In Zweifelsfällen ist vor einer Aktenübersendung eine Abklärung mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Recht vorzunehmen.

5.7 Hingewiesen wird auf die in § 78 StPO normierte Anzeigepflicht der Behörden und öffentlichen Dienststellen im Bereich der Hoheitsverwaltung, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.<sup>5</sup> Damit trifft die Dienststellen eine Prüfpflicht, ob die Voraussetzungen der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft vorliegen bzw. vom Anzeigerecht Gebrauch zu machen ist.

5.8 Wegen der Bedeutung der Angelegenheit kann es erforderlich sein, die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor zu informieren.

Weiters stehen

- die MD-PR, GIR (für erhebungstechnische Fragen),
- die MDR (für zivil- und strafrechtliche Fragen),
- die MA 2 (für dienstrechtliche Fragen),
- die MD-OS, Gruppe PIKT (für EDV-technische Fragen) sowie
- die MA 26 (für datenschutzrechtliche Fragen)

für Auskünfte zur Verfügung.

4 Zur Genehmigung der Übermittlung von Akten an Gerichte und Verwaltungsbehörden siehe den Erlass vom 3. Februar 2014, MDR-L-84982/2014.

5 Zur Anzeigepflicht des § 78 StPO an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft siehe den Erlass vom 22. September 2011, MD-GBR-30/2011.



## 6. Sicherheitspolizeigesetz und Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Strafverfolgungsorgane können auch Befugnisse auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) in Anspruch nehmen. Im Zusammenhang mit „gefährlichen Angriffen“ (§ 16 SPG: vorsätzliche Bedrohung eines Rechtsgutes wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum etc.) können dabei z.B. die Identitätsfeststellung, das Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen oder das Durchsuchen von Menschen in Frage kommen. Die Maßnahme muss der Abwehr des „gefährlichen Angriffs“ dienen.

Nach dem PStSG sind auch Befugnisse zur „erweiterten Gefahrenforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen“ vorgesehen (§ 6 PStSG: Beobachtung von Gruppierungen, wenn damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu ideologisch oder religiös motivierter Gewalt kommt). § 10 Abs. 3 PStSG normiert diesbezüglich die Berechtigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie die entsprechenden Organisationseinheiten der Bundesländer, von Dienststellen der gebietskörperschaften Auskünfte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht gegenüber den Sicherheitsbehörden gemäß § 53 SPG (Auskünfte zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen) bleibt davon unberührt. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen.

## 7. Handlungsanleitung der MA 14

Sollten Strafverfolgungsbehörden bei einer Abteilung IKT-Geräte oder -Informationen als Beweise für Ermittlungen oder Verfahren benötigen, soll nachfolgende Vorgangsweise eine Erstunterstützung für die Abteilung liefern.

### *Vorgangsweise*

Bei allen Auskünften im Bereich IKT sowie hinsichtlich Endgeräten wird ein direkter Kontakt mit dem IKT-Helpdesk der MA 14 (9815) empfohlen. Um dieser Stelle die Vorgangsweise zu erleichtern und den Prozess zu beschleunigen, sollten folgende Daten bereitgehalten werden:

Daten des Magistrats	Bemerkung
Name der bzw. des von der Anfrage Betroffenen	<i>Name und (idealerweise) Personalnummer</i>
LanUser	<i>falls vorhanden</i>
Inventarnummer des PCs/Notebooks	<i>falls notwendig</i>
Teilnehmernummer des Telefonanschlusses (Festnetz/Nebenstelle/Mobiltelefon)	<i>falls Auskunft über Telekommunikationsdaten gegeben werden soll</i>
Zeitraum der Beobachtung	<i>wichtig bei Logdateien oder Bewegungsverfolgungen</i>
Art der Daten und der Erhebung	<i>eine möglichst genaue Beschreibung, welche Daten benötigt werden</i>
Aktenzahl oder E-Mail-Daten	<i>falls ein solches Stück betroffen ist; im Fall der Aktenzahl ist auch der ELAK-Bereich anzugeben</i>
Kontaktdaten der Dienststelle	<i>Wer kann für Rückfragen kontaktiert werden?</i>

Daten der Ermittlungsbehörde	Bemerkung
Dienststelle und Kontaktperson	<i>Wer kann für Rückfragen kontaktiert werden?</i>
Kontaktdaten der ermittelnden Behörde	<i>E-Mail/Telefon/Fax</i>
Rechtsgrundlage	<i>genaue Angabe der Rechtsvorschrift, auf die sich das Ersuchen stützt</i>
Anfragegrund	<i>Angabe, warum die Rechtsvorschrift anzuwenden ist (z.B. gerichtliche Anordnung, Gefahrenabwehr, ...)</i>
Nachweis der Ermächtigung	<i>Angabe, ob ein Nachweis der Ermächtigung zur Ermittlung vorliegt und eingesehen werden kann (z.B. Anordnung der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts)</i>
Aktenzahl der ermittelnden Behörde	

### *Anmerkungen*

Die MA 14 fungiert nur als technische Ansprechpartnerin. Die Beurteilung, ob die Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Daten ausreichend ist, hat durch die betroffene Dienststelle, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den unter Punkt 5.8 genannten Ansprechstellen, zu erfolgen.

### *Prozesse innerhalb der MA 14*

Nach dem Einlangen der Anforderung beim IKT-Helpdesk wird die Anforderung über die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten oder die Sicherheitsbeauftragte bzw. den Sicherheitsbeauftragten der MA 14 an die zuständigen technischen Organisationseinheiten weitergeleitet, die dann schnellstens eine entsprechende Auskunft gemäß den Prozessen innerhalb der MA 14 erteilen können.

## Anhang I

### Auszug aus der Strafprozessordnung 1975 (StPO)

#### *Amts- und Rechtshilfe, Akteneinsicht*

§ 76. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Solchen Ersuchen ist ehest möglich zu entsprechen oder es sind entgegen stehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben. Erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

(2a) Wird einem Ersuchen einer Staatsanwaltschaft um Amts- oder Rechtshilfe von einem ersuchten Gericht nicht oder nicht vollständig entsprochen, so hat das dem ersuchten Gericht übergeordnete Oberlandesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der unterlassenen Amts- oder Rechtshilfe oder über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu entscheiden.

(3) Auf den Verkehr mit ausländischen Behörden sind völkerrechtliche Verträge, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Polizeikooperationsgesetz anzuwenden.

(4) Eine Übermittlung von nach diesem Gesetz ermittelten personenbezogenen Daten setzt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung sowie die Zulässigkeit deren Verwendung in einem Strafverfahren als Beweis voraus. Sie hat zu un-

terbleiben, wenn im Einzelfall schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§§ 1 Abs. 1, 8 und 9 DSG 2000) die mit der Übermittlung verfolgten Zwecke überwiegen. Darüber hinaus dürfen

1. Daten, die durch eine körperliche Untersuchung, eine molekulargenetische Untersuchung (§§ 123, 124) oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks ermittelt worden sind, nur

- a) an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege,
- b) an Sicherheitsbehörden außer im Fall des § 124 Abs. 5 für Zwecke der Sicherheitspolizei, soweit dies für die Abwehr mit beträchtlicher Strafe bedrohter Handlungen (§ 17 SPG) sowie die Abwehr erheblicher Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte erforderlich ist, sowie
- c) an Gerichte und andere Behörden für Zwecke der Durchführung von Verfahren wegen durch die Straftat verwirklichter Disziplinarvergehen oder aus dieser Tat abgeleiteter zivilrechtlicher Ansprüche;

2. andere nach diesem Gesetz ermittelte personenbezogene Daten

- a) Staatsanwaltschaften und Gerichten für Zwecke der Straf- und Zivilrechtspflege,
- b) Sicherheitsbehörden und Kriminalpolizei für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege,
- c) Finanzstrafbehörden für deren Dienste im Rahmen der Strafrechtspflege, sowie
- d) all den erwähnten Gerichten und Behörden zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns der genannten Organe

übermittelt werden.

(5) Vom Beginn und von der Beendigung eines Strafverfahrens gegen Beamte ist die Dienstbehörde zu verständigen.

## *Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren*

### *Ermittlungen*

**§ 99.** (1) Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige; Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (§ 105 Abs. 2) hat sie zu befolgen.

(2) Ist für eine Ermittlungsmaßnahme eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so kann die Kriminalpolizei diese Befugnis bei Gefahr im Verzug ohne diese Anordnung ausüben. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüg-

lich um Genehmigung anzufragen (§ 100 Abs. 2 Z 2); wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Ermittlungshandlung sogleich zu beenden und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen.

(3) Erfordert die Anordnung jedoch eine gerichtliche Bewilligung, so ist die Ermittlungsmaßnahme bei Gefahr im Verzug ohne diese Bewilligung nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

(4) Ein Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen ist zulässig, wenn

1. dadurch die Aufklärung einer wesentlich schwerer wiegenden Straftat oder die Ausforschung eines an der Begehung der strafbaren Handlung führend Beteiligten gefördert wird und mit dem Aufschub keine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit Dritter verbunden ist, oder
2. andernfalls eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person entstehen würde, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

(5) Die Kriminalpolizei hat die Staatsanwaltschaft von einem Aufschub nach Abs. 4 unverzüglich zu verständigen. Im Fall einer kontrollierten Lieferung, das ist der Transport von verkehrsbeschränkten oder verbotenen Waren aus dem oder durch das Bundesgebiet, ohne dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre, nach § 2 Abs. 1 vorzugehen, gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 72 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) sinngemäß.

## *Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme*

### *Definitionen*

§ 109. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Sicherstellung“
  - a. die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände und
  - b. das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte,
2. „Beschlagnahme“
  - a. eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung nach Z 1 und
  - b. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind,

3. „Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte“
  - a. die Bekanntgabe des Namens und sonstiger Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung sowie dessen Anschrift und die Auskunft, ob ein Beschuldigter eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, sowie die Herausgabe aller Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung,
  - b. die Einsicht in Urkunden und andere Unterlagen eines Kredit- oder Finanzinstituts über Art und Umfang einer Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle für einen bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraum.

### *Sicherstellung*

§ 110. (1) Sicherstellung ist zulässig, wenn sie

1. aus Beweisgründen,
2. zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche oder
3. zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung

erforderlich scheint.

(2) Sicherstellung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen.

(3) Die Kriminalpolizei ist berechtigt, Gegenstände (§ 109 Z 1 lit. a) von sich aus sicherzustellen,

1. wenn sie
  - a. in niemandes Verfügungsmacht stehen,
  - b. dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden,
  - c. am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder
  - d. geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind,
2. wenn ihr Besitz allgemein verboten ist (§ 445a Abs. 1),
3. die im Rahmen einer Durchsuchung nach § 120 Abs. 2 aufgefunden werden oder mit denen eine Person, die aus dem Grunde des § 170 Abs. 1 Z 1 festgenommen wird, betreten wurde oder die im Rahmen ihrer Durchsuchung gemäß § 120 Abs. 1 zweiter Satz aufgefunden werden, oder

4. in den Fällen des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. Nr. L 181 vom 29.06.2013 S. 15.

(4) Die Sicherstellung von Gegenständen aus Beweisgründen (Abs. 1 Z 1) ist nicht zulässig und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und sobald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien schriftlicher Aufzeichnungen oder automationsunterstützt verarbeiteter Daten erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die sichergestellten Gegenstände selbst oder die Originale der sichergestellten Informationen in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden.

**§ 111.** (1) Jede Person, die Gegenstände oder Vermögenswerte, die sichergestellt werden sollen, in ihrer Verfügungsmacht hat, ist verpflichtet (§ 93 Abs. 2), diese auf Verlangen der Kriminalpolizei herauszugeben oder die Sicherstellung auf andere Weise zu ermöglichen. Diese Pflicht kann erforderlichenfalls auch mittels Durchsuchung von Personen oder Wohnungen erzwungen werden; dabei sind die §§ 119 bis 122 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen. Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden.

(3) Personen, die nicht selbst der Tat beschuldigt sind, sind auf ihren Antrag die angemessenen und ortsüblichen Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Trennung von Urkunden oder sonstigen beweiserheblichen Gegenständen von anderen oder durch die Ausfolgung von Kopien notwendigerweise entstanden sind.

(4) In jedem Fall ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen und sie über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106) und eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung zu beantragen (§ 115), zu informieren. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs. 1 Z 2) ist, soweit möglich, auch das Opfer zu verständigen.

**§ 112.** (1) Widerspricht die von der Sicherstellung betroffene oder anwesende Person, auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt ist, der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht



durch Sicherstellung umgangen werden darf, so sind diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht zu hinterlegen. Auf Antrag des Betroffenen sind die Unterlagen jedoch bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen, die sie vom Ermittlungsakt getrennt aufzubewahren hat. In beiden Fällen dürfen die Unterlagen von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei nicht eingesehen werden, solange nicht über die Einsicht nach den folgenden Absätzen entschieden worden ist.

(2) Der Betroffene ist aufzufordern, binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist jene Teile der Aufzeichnungen oder Datenträger konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde; zu diesem Zweck ist er berechtigt, in die hinterlegten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Unterlässt der Betroffene eine solche Bezeichnung, so sind die Unterlagen zum Akt zu nehmen und auszuwerten. Anderenfalls hat das Gericht, im Fall eines Antrags nach Abs. 1 vorletzter Satz jedoch die Staatsanwaltschaft die Unterlagen unter Beiziehung des Betroffenen sowie gegebenenfalls geeigneter Hilfskräfte oder eines Sachverständigen zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Unterlagen, die nicht zum Akt genommen werden, sind dem Betroffenen auszufolgen. Aus deren Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht für weitere Ermittlungen oder als Beweis verwendet werden.

(3) Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft kann der Betroffene Einspruch erheben, in welchem Fall die Unterlagen dem Gericht vorzulegen sind, das zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen; Abs. 2 letzter Satz gilt. Einer Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts kommt aufschiebende Wirkung zu.

**§ 113.** (1) Die Sicherstellung endet,

1. wenn die Kriminalpolizei sie aufhebt (Abs. 2),
2. wenn die Staatsanwaltschaft die Aufhebung anordnet (Abs. 3),
3. wenn das Gericht die Beschlagnahme anordnet.

(2) Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft über jede Sicherstellung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2), soweit sie eine Sicherstellung nach § 110 Abs. 3 nicht zuvor wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen aufhebt. Dieser Bericht kann jedoch mit dem nächstfolgenden verbunden werden, wenn dadurch keine wesentlichen Interessen des Verfahrens oder von Personen beeinträchtigt werden und die sichergestellten Gegenstände geringwertig sind, sich in niemandes Verfügungsmacht befinden oder ihr Besitz allgemein verboten ist (§ 445a Abs. 1). Im Fall des § 110 Abs. 3 Z 4 hat die Kriminalpolizei nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 des Produktpirateriegesetzes 2004, BGBl. I Nr. 56/2004, vorzugehen.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat im Fall einer Sicherstellung nach § 109 Z 1 lit. b sogleich bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen oder, wenn deren Voraussetzungen nicht vorliegen oder weggefallen sind, die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen.

(4) Im Fall einer Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Z 1 lit. a) findet eine Beschlagnahme auch auf Antrag nicht statt, wenn sich die Sicherstellung auf Gegenstände im Sinne des § 110 Abs. 3 Z 1 lit. a und d oder Z 2 bezieht oder der Sicherungszweck durch andere behördliche Maßnahmen erfüllt werden kann. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Verfügungen über die sichergestellten Gegenstände und ihre weitere Verwahrung zu treffen und gegebenenfalls die Sicherstellung aufzuheben.

*§ 114.* (1) Für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände hat bis zur Berichterstattung über die Sicherstellung (§ 113 Abs. 2) die Kriminalpolizei, danach die Staatsanwaltschaft zu sorgen.

(2) Wenn der Grund für die weitere Verwahrung sichergestellter Gegenstände wegfällt, sind diese sogleich jener Person auszufolgen, in deren Verfügungsmacht sie sichergestellt wurden, es sei denn, dass diese Person offensichtlich nicht berechtigt ist. In diesem Fall sind sie der berechtigten Person auszufolgen oder, wenn eine solche nicht ersichtlich ist und nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, nach § 1425 ABGB gerichtlich zu hinterlegen. Die hievon betroffenen Personen sind zu verständigen.

### *Durchsuchung von Orten und Gegenständen sowie von Personen*

*§ 119.* (1) Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2) ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.

(2) Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3) ist zulässig, wenn diese

1. festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde,
2. einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe,
3. durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist.

*§ 120.* (1) Durchsuchungen von Orten und Gegenständen nach § 117 Z 2 lit. b und von Personen nach § 117 Z 3 lit. b sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund

einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen; bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen. Gleiches gilt in den Fällen des § 170 Abs. 1 Z 1 für die Durchsuchung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b. Das Opfer darf jedoch in keinem Fall dazu gezwungen werden, sich gegen seinen Willen durchsuchen zu lassen (§§ 119 Abs. 2 Z 3 und 121 Abs. 1 letzter Satz).

(2) Durchsuchungen nach § 117 Z 2 lit. a und nach § 117 Z 3 lit. a kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen.

**§ 121.** (1) Vor jeder Durchsuchung ist der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Von dieser Aufforderung darf nur bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des § 119 Abs. 2 Z 1 abgesehen werden. Die Anwendung von Zwang (§ 93) ist im Fall der Durchsuchung einer Person nach § 119 Abs. 2 Z 3 unzulässig.

(2) Der Betroffene hat das Recht, bei einer Durchsuchung nach § 117 Z 2 anwesend zu sein, sowie einer solchen und einer Durchsuchung nach § 117 Z 3 lit. b eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 160 Abs. 2 sinngemäß. Ist der Inhaber der Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner seine Rechte ausüben. Ist auch das nicht möglich, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden. Einer Durchsuchung in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen einer der in § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 erwähnten Personen ist von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretung beziehungsweise der Medieninhaber oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter beizuziehen.

(3) Bei der Durchführung sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren. Eine Durchsuchung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b ist stets von einer Person desselben Geschlechts oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen.

**§ 122.** (1) Über jede Durchsuchung nach § 120 Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2), welche im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (§ 99 Abs. 3) zu beantragen hat. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(2) Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die auf die Begehung einer anderen als der Straftat schließen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird, so sind sie zwar sicherzustellen; es muss jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und sofort der Staatsanwaltschaft berichtet werden.

(3) In jedem Fall ist dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung und deren Ergebnis sowie gegebenenfalls die Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Entscheidung auszufolgen oder zuzustellen.

## Anhang II

### Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) i.d.F. BGBl. Nr. 5/2016

#### *Begriffsbestimmungen*

#### *Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenforschung*

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)

oder

2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), oder
5. nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, oder
6. nach dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011,

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.

### *Zulässigkeit der Verarbeitung*

§ 53. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten

1. für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19);
2. für die Abwehr krimineller Verbindungen (§§ 16 Abs. 1 Z 2 und 21);
3. für die Abwehr gefährlicher Angriffe (§§ 16 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 2); einschließlich der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Gefahrenforschung (§ 16 Abs. 4 und § 28a);
4. für die Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt (§ 22 Abs. 2 und 3) oder für die Vorbeugung gefährlicher Angriffe mittels Kriminalitätsanalyse, wenn nach der Art des Angriffes eine wiederholte Begehung wahrscheinlich ist;
5. für Zwecke der Fahndung (§ 24);
6. um bei einem bestimmten Ereignis die öffentliche Ordnung aufrechterhalten zu können;

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet haben, für die Zwecke und unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 ermitteln und weiterverarbeiten; ein automationsunterstützter Datenabgleich im Sinne des § 141 StPO ist ihnen jedoch untersagt. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr krimineller Verbindungen benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die Abwehrinteressen überwiegen oder eine über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht.

(3a) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz

ECG, BGBl. I Nr. 152/2001) Auskünfte zu verlangen:

1. über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses wenn dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
2. über die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr
  - a) einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19),
  - b) eines gefährlichen Angriffs (§ 16 Abs. 1 Z 1) oder
  - c) einer kriminellen Verbindung (§ 16 Abs. 1 Z 2) benötigen,
3. über Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr
  - a) einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19),
  - b) eines gefährlichen Angriffs (§ 16 Abs. 1 Z 1) oder
  - c) einer kriminellen Verbindung (§ 16 Abs. 1 Z 2) benötigen,
4. über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven Teilnehmernummer, wenn dies zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr gefährlicher Angriffe erforderlich ist.

(3b) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen besteht, sind die Sicherheitsbehörden zur Hilfeleistung oder Abwehr dieser Gefahr berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) der vom Gefährder oder von dem gefährdeten oder diesen begleitenden Menschen mitgeführten Endeinrichtung zu verlangen sowie technische Mittel zur Lokalisierung der Endeinrichtung zum Einsatz zu bringen.

(3c) In den Fällen der Abs. 3a und 3b trifft die Sicherheitsbehörde die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des Auskunftsbegehens. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich und im Fall des Abs. 3b gegen Ersatz der Kosten nach der Überwachungskostenverordnung – ÜKVO, BGBl. II Nr. 322/2004, zu erteilen. Im Falle des Abs. 3b hat die Sicherheitsbehörde dem Betreiber überdies unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden eine

schriftliche Dokumentation nachzureichen. In den Fällen des Abs. 3a Z 3 sowie Abs. 3b ist die Sicherheitsbehörde verpflichtet, den Betroffenen darüber zu informieren, dass eine Auskunft zur Zuordnung seines Namens oder seiner Anschrift zu einer bestimmten IP-Adresse (§ 53 Abs. 3a Z 3) oder zur Standortbeauskunftung (§ 53 Abs. 3b) eingeholt wurde, sofern hierfür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs. 5 Z 3 oder 4 iVm § 102a TKG 2003 erforderlich war. Dabei sind dem Betroffenen nachweislich und ehestmöglich die Rechtsgrundlage sowie das Datum und die Uhrzeit der Anfrage bekannt zu geben. Die Information Betroffener kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Ermittlungszweck gefährdet wäre, und kann unterbleiben, wenn der Betroffene bereits nachweislich Kenntnis erlangt hat oder die Information des Betroffenen unmöglich ist.

(3d) Die Sicherheitsbehörden sind zur Vorbeugung und Abwehr gefährlicher Angriffe gegen die Umwelt berechtigt, von Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden Auskünfte über von diesen genehmigte Anlagen und Einrichtungen zu verlangen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, der Betriebsweise, der Ausstattung oder aus anderen Gründen besonders zu befürchten ist, dass im Falle einer Abweichung der Anlage oder Einrichtung von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit mehrerer Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für Eigentum oder Umwelt entsteht. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen.

(4) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 3b und 3d sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuarbeiten.

(5) Die Sicherheitsbehörden sind im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 ermächtigt, für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, und zur Fahndung (§ 24) personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten.



## Anhang III

### Auszug aus dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) i.d.F. BGBl. Nr. 5/2016

#### *Aufgaben auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes*

##### *Erweiterte Gefahrenforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen*

§ 6. (1) Den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 obliegen

1. die erweiterte Gefahrenforschung; das ist die Beobachtung einer Gruppierung, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu ideologisch oder religiös motivierter Gewalt kommt;
2. der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, sofern ein begründeter Gefahrenverdacht für einen solchen Angriff besteht (§ 22 Abs. 2 SPG);
3. der Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen inländischer Behörden, ausländischen Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 Polizeikooperationsgesetz – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997) sowie von Organen der Europäischen Union oder Vereinten Nationen zu Personen, die im Verdacht stehen, im Ausland einen Sachverhalt verwirklicht zu haben, der einem verfassungsgefährdenden Angriff entspricht.

(2) Ein verfassungsgefährdender Angriff ist die Bedrohung von Rechtsgütern

1. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 278b bis 278f oder, soweit es der Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegende Vermögensbestandteile betrifft, nach § 165 Abs. 3 StGB strafbaren Handlung;
2. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 274 Abs. 2 erster Fall, 279, 280, 283 Abs. 3 oder in § 278c StGB genannten strafbaren Handlung, sofern diese ideologisch oder religiös motiviert ist;
3. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 242 und 246 StGB, dem fünfzehnten Abschnitt des StGB oder nach dem Verbotsg strafbaren Handlung;

4. durch die rechtswidrige und vorsätzliche Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 175, 177a, 177b StGB, §§ 79 bis 82 Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, § 7 Kriegsmaterialgesetz – KMG, BGBl. Nr. 540/1977, § 11 Sanktionengesetz 2010 – SanktG, BGBl. I Nr. 36/2010, nach §§ 124, 316, 319 oder 320 StGB sowie nach dem sechzehnten Abschnitt des StGB strafbaren Handlung;
5. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 126c StGB strafbaren Handlung gegen verfassungsmäßige Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Z 2 SPG) sowie kritische Infrastrukturen (§ 22 Abs. 1 Z 6 SPG).

## *Verwenden personenbezogener Daten auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes*

### *Ermittlungsdienst für Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes*

**§ 10.** (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten für

1. die erweiterte Gefahrenforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1),
2. den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 1 Z 2),
3. den Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen inländischer Behörden, ausländischen Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen sowie von Organen der Europäischen Union oder Vereinten Nationen (§ 6 Abs. 1 Z 3) und
4. die Information verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 8),

wobei sensible Daten gemäß § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, nur insoweit ermittelt und weiterverarbeitet werden dürfen, als diese für die Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

(2) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen rechtmäßig verarbeitet haben, für die Zwecke des Abs. 1 ermitteln und weiterverarbeiten. Ein automationsunterstützter Datenabgleich im Sinne des § 141 StPO ist davon nicht umfasst. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht.

(4) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind im Einzelfall ermächtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben, wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten.

(5) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 4 sowie den Ermittlungen nach § 11 sind die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten. Abs. 2 zweiter Satz gilt.

## Informationen zu den zeitgleich erschienenen Publikationen der Arbeitsgruppe „Fehlerkultur“



### *Vertrauen und Wertschätzung. Konstruktiv mit Fehlern umgehen.*

Diese „Fehlerfibel“ soll den Umgang mit Fehlern im Magistrat im Sinne einer „No Blame Culture“ statt einer „Blame Culture“ etablieren. Der konstruktive Umgang mit Fehlern soll, ebenso wie der wertschätzende Umgang aller Beteiligten miteinander, zu einer lösungsorientierten Fehlerkultur beitragen.



### *Checkliste bei Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen*

Die Checkliste soll bei Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen eine systematische Vorgangsweise erleichtern bzw. sicherstellen. Enthalten sind Hinweise auf relevante Bestimmungen aus Dienst- und Vertragsbedienstetenordnung, Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien und die geltende Erlasslage sowie Verweise zu weiterführenden Informationen.

## Impressum

*Medieninhaber und Herausgeber:* Stadt Wien – Presse- und Informationsdienst (MA 53), Rathaus, 1082 Wien

*Für den Inhalt verantwortlich:* Paul Jauernig (MD-PR)

*Gestaltung:* Michael Shorny, [www.mangomoon.at](http://www.mangomoon.at)

*Druck:* AV + Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien

2. Auflage: Wien, 2016

*Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“*

